

59. 1. Welche Vorschriften der Kraftfahrzeug-Verordnung haben die im Dienst befindlichen Führer von Kraftwagen der Feuerwehr zu befolgen?

2. Haftet für den durch einen Beamten der Berufsfeuerwehr verursachten Schaden die Gemeinde?

RGW. §§ 254, 823. Kraftfahrzeuggesetz § 18. Kraftfahrzeug-Verordnung vom 5. Dez. 1925 (RGW. I S. 439) mit Änderung vom 28. Juli 1926 (RGW. I S. 425) §§ 20, 38. RVerf. Art. 131. Preuß. Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 § 4.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1930 i. S. 1. Stadtgemeinde G.,
2. B. (Bekl.) w. B. (Kl.). VI 714/29.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am Morgen des 19. November 1926 wurde der Kläger, als er im Vorbeigehen an der Hauptwache der städtischen Feuerwehr in G. vor einem geöffneten Tor verweilte und seinen Blick nach einer im Hofe umherfahrenden Feuerwehrleiter richtete, von einer einfahrenden Motorpritze angefahren und zu Boden geschleudert. Wegen des erlittenen Schadens macht er die verklagte Stadtgemeinde und den Lenker der Motorpritze, den Beklagten B., als Gesamtschuldner haftbar. Er verlangt mit Einschluß von Schmerzensgeld 11550 RM., ferner eine jährliche Rente von 3600 RM. und endlich Feststellung der weitergehenden Schadensersatzpflicht der Beklagten. Diese bestritten den Anspruch nach Grund und Betrag und werfen dem Kläger eigenes Verschulden vor.

Das Landgericht wies die Klage gegen den Beklagten B. ab, weil ihn kein Verschulden treffe, und erklärte die Stadtgemeinde nur nach dem Kraftfahrzeuggesetz für haftbar. Hiergegen legten der Kläger und die Stadtgemeinde Berufung ein. Das Berufungsgericht erließ am 13. Juli 1929 gegen den Beklagten B. ein Teilurteil, worin es den bezifferten Anspruch gegen diesen Beklagten zu zwei Dritteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte und sich im übrigen die Entscheidung vorbehält. Die Revision des Beklagten B. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

(Es wird zunächst eine Prozeßrüge als unbegründet zurückgewiesen und dann fortgefahren:)

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Kläger sich kurze Zeit auf dem Vorhofe der Feuerwache bei den Zuschauern aufgehalten habe, die der Übung zusahen, und daß er es an der erforderlichen Aufmerksamkeit nach der Straßenseite habe fehlen lassen. Andererseits legt es die überwiegende Schuld an dem Unfall dem Beklagten B. zur Last, da dieser sich nicht habe darauf verlassen dürfen, daß der Kläger durch das Hupen der über den Bürgersteig einfahrenden Motorspritze hinreichend gewarnt sei. Demgemäß erklärt es den Beklagten B. unter Anwendung des § 254 BGB. zu zwei Dritteln für schadensersatzpflichtig, einstweilen jedoch nur wegen des bezifferten Klagenspruchs.

Die Revision beanstandet als Verstoß gegen die §§ 128, 286 ZPO., daß der Berufungsrichter sagt, der Vorhof sei gleichzeitig als Bürgersteig benutzt worden. Indessen ist das eine tatsächliche Feststellung, die sich auf das vorgetragene Beweisergebnis, namentlich die Augenscheineinnahme, stützt. Der Vorhof ist vom Bürgersteig nicht abgesperrt, er ist, wie das Berufungsgericht sagt, eine Erweiterung des Bürgersteiges. Daß die Benutzung durch Vorübergehende erlaubterweise geschehen wäre, ist nicht festgestellt; Warnungstafeln sind unstrittig erst nach dem Unfall angebracht worden. Stand der Kläger dort, ohne die heranziehende Motorspritze zu bemerken, so liegt keine Überspannung der Sorgfaltspflicht in der Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte B. nicht einfach im Vertrauen darauf, der Kläger werde die Hupenzeichen gehört haben, auf ihn losfahren durfte. Ein derartiges Recht war auch der im Dienst befindlichen Feuerwehr durch § 38 der Kraftfahrzeug-Verordnung in der damals geltenden Fassung vom 5. Dezember 1925/28. Juli 1926 nicht eingeräumt; die Vorschrift des § 20 das., welche die Gefährdung von Menschen verbietet, galt und gilt auch für sie (§ 44 der neuen Fassung). Das Berufungsgericht stellt auch ausdrücklich fest, daß die Motorspritze vor dem Einfahren kurze Zeit auf der Straße gehalten hatte. Einer besonderen Feststellung der Geschwindigkeit, mit der das Einfahren geschah, bedurfte es nach dem Sachverhalt nicht; jedenfalls reichte sie aus, um den Kläger mehrere Meter fortzuschleudern und erheblich zu verletzen. Im übrigen hatte das Berufungsgericht nach den

nicht durchweg übereinstimmenden Zeugenaussagen in freier Überzeugung festzustellen, wie sich der Vorfall abgespielt hat. Die Gründe für seine Überzeugung hat es genügend angegeben, einer Erörterung jeder einzelnen Aussage bedurfte es nicht. Auch die Abwägung nach § 254 BGB. läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Sind hiernach zwar die Rügen der Revision unbegründet, so muß sie doch nach § 559 Satz 2 RStO. zur Aufhebung des Urteils führen. Die Vorinstanzen haben nämlich nicht geprüft, ob der Beklagte W. als Beamter in Ausübung öffentlicher Gewalt die ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat, und ob an seiner Stelle nach Art. 131 RVerf. und § 4 des preuß. Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 171) die verklagte Stadtgemeinde haftet, die sich dann aber nicht mehr nach § 831 BGB. entlasten könnte. Unstreitig war der Beklagte W. Beamter der städtischen Berufsfeuerwehr und befand sich bei dem Unfall im Dienst. Welcher Art dieser Dienst war, ist nicht näher festgestellt. Es scheint, daß der Beklagte die Aufgabe hatte, die Motorspritze von der Südwache zur Hauptwache zu überführen; es scheint weiter, daß das Fahrzeug mit Mannschaften besetzt war und unter dem Befehl des Oberfeuerwehrmanns A. stand. Welchen Zweck die Überführung hatte, ob die Mannschaften mit dem Fahrzeug an der Übung auf dem Hofe der Hauptwache teilnehmen oder ob sie dort in Bereitschaft für Löschdienst gehen sollten oder was sonst beabsichtigt war, darüber fehlt es bisher an jeder Feststellung.

Nun ist allgemein anerkannt, daß der eigentliche Zweck der Feuerwehr, die Bekämpfung von Bränden, ein polizeilicher ist. Für Preußen ergibt sich das aus § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und aus § 6a und g des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie aus der Verordnung vom 20. September 1867 für die neu erworbenen Landesteile. Die Einrichtungen, die der Polizei zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden, die Berufs- oder die Pflichtfeuerwehren der Gemeinden und die freiwilligen Feuerwehren, sind im Bedarfsfalle Hilfsorgane der Polizei (vgl. von Bitter Handwörterbuch der preuß. Verwaltung 1928 Bd. I S. 514; Lebens im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 22 S. 329 flg.; Norden das. Bd. 43 S. 438; Hüdinghaus Die Feuerwehr im preuß. öffentlichen Recht S. 40; Dittmann und Reddemann Das Feuerlöschwesen in der Stadt und auf dem Lande S. 83 flg.; We-

gründung zum Entwurf des preuß. Gesetzes vom 21. Dezember 1904 [Druckf. des Herrenhauses 1904/05 1. Bd. Nr. 7]; DRG. Bd. 8 S. 403, Bd. 30 S. 429; RGZ. Bd. 122 S. 298). Was diesem polizeilichen Zwecke dient, liegt auf öffentlichrechtlichem Gebiete und ist Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 131 RVerf. und der Staatshaftungsgesetze. Denn darunter fällt auch die Betätigung staatlichen Schutzes, staatlicher Fürsorge, nicht nur die Ausübung obrigkeitlicher Gewalt (RGZ. Bd. 84 S. 27, Bd. 91 S. 273). Wie es mit der Gemeindehaftung bei der Pflichtfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr steht, kann hier dahingestellt bleiben (über letztere vgl. RGZ. Bd. 83 S. 308 und WarnRspr. 1919 Nr. 62). Bei Handlungen eines Beamten der städtischen Berufsfeuerwehr liegt die Sache wesentlich einfacher. Denn ein solcher ist unzweifelhaft ein für den Dienst des Kommunalverbandes angestellter Beamter (Art. 131 RVerf., § 4 des preuß. Staatshaftungsgesetzes). Übt er öffentliche Gewalt aus, so ist es für die Frage der Gemeindehaftung gleichgültig, daß er damit kein Hoheitsrecht der Gemeinde wahrnimmt (RGZ. Bd. 122 S. 301); entscheidend ist, daß er von der Gemeinde angestellt ist und besoldet wird (RGZ. Bd. 126 S. 83). Es bleibt also nur zu prüfen, ob im Einzelfalle der Beamte der Berufsfeuerwehr in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hat. Nun hat zwar der ehemalige VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 9. Oktober 1899 (Gruch. Bd. 44 S. 932) es abgelehnt, in einer Übung einer Pflichtfeuerwehr eine Ausübung öffentlicher Gewalt zu sehen. In der Entscheidung desselben Senats vom 21. April 1910 (Gruch. Bd. 54 S. 980 = WarnRspr. 1910 Nr. 232) wird aber auf die öffentlichrechtliche Stellung des Gemeindevorstehers bei der Leitung von Löscharbeiten hingewiesen, und im Urteil des III. Zivilsenats vom 28. November 1913 (RGZ. Bd. 83 S. 308) tritt die Neigung zutage, auch die Übungen der Pflichtfeuerwehr als Polizeisache zu betrachten. Die Gemeindehaftung wurde im letztgenannten Falle verneint, weil es sich nicht um die Übung einer Pflichtfeuerwehr, sondern um die einer freiwilligen Feuerwehr unter der Leitung ihres Brandmeisters handelte. Im Falle der Entscheidung vom 8. April 1918 (WarnRspr. 1918 Nr. 200) hat der damalige VI. Zivilsenat die Frage der (sächsischen) Gemeindehaftung dahingestellt gelassen, weil kein Verschulden festzustellen war. Die in der Entscheidung vom 9. Oktober 1899 ausgesprochene Ansicht muß hiernach und nach dem Urteil RGZ. Bd. 91

§. 273 als überholt angesehen werden (vgl. auch RÖZ. Bd. 122 S. 301); jedenfalls hält sie der Prüfung unter dem damals noch nicht in Frage gekommenen Gesichtspunkt der Anwendbarkeit des Staatshaftungsgesetzes und des Art. 131 RVerf. nicht stand. Nicht nur die Tätigkeit der Feuerwehr beim Löschen von Bränden ist Ausübung öffentlicher (polizeilicher) Gewalt, sondern auch die vorbereitende Tätigkeit, die diesem polizeilichen Zwecke dient. Bei einer Berufsfeuerwehr wird solche Tätigkeit in weitaus größerem Umfange zu finden sein als bei anderen Arten der Feuerwehr. Nicht nur die Übungen werden dahin zu rechnen sein (vgl. Delius Die Beamtenhaftpflichtgesetze 4. Aufl. S. 298), sondern auch das Verbringen von Feuerlöschgerätschaften in Bereitschaftstellung wie überhaupt alles, was den polizeilichen Zweck unmittelbar fördert. Andererseits würde der Begriff der öffentlichen Gewalt überspannt, wenn man jede dienstliche Tätigkeit eines Beamten der Berufsfeuerwehr darunter bringen wollte, mag sie auch mit dem polizeilichen Zwecke in einem noch so entfernten Zusammenhange stehen. Im vorliegenden Falle ist zwar kaum anzunehmen, daß das Verbringen der Motorspritze von einer Wache zur anderen, zumal wenn das Fahrzeug mit Mannschaften besetzt war, mit dem polizeilichen Zwecke in einem nur entfernten Zusammenhange gestanden haben sollte. Vielmehr spricht alles dafür, daß es sich hierbei um Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hat. Indessen ist ein sicheres Urteil ohne nähere Aufklärung des Zweckes der Fahrt nicht möglich. Das Revisionsgericht muß daher davon Abstand nehmen, in der Sache selbst zu entscheiden, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverweisen. Bemerket sei noch, daß § 18 des Kraftfahrzeuggesetzes die Anwendung der genannten Bestimmungen über die Gemeinbehaltung nicht ausschließt (RÖZ. Bd. 125 S. 99).